

**DIMB**

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.  
Heisenbergweg 42, 85540 Haar  
Email: [office@dimb.de](mailto:office@dimb.de)  
[www.dimb.de](http://www.dimb.de)

**Rechtsreferat**  
**Helmut Klawitter**

Stand: Juni 2012

## **Wer in eine Grube springt landet nicht immer im Sand - Eine deutliche Absage an überspannte Anforderungen an die Sicherung einer Anlage**

Anmerkungen zu AG Usingen, Urteil vom 27.02.1976, 2 C 607/75

Diese Anmerkungen könnten auch mit den Worten „Es war einmal“ beginnen, spielt der vorliegende Fall doch in der Blütezeit des Trimpfadens. Aber auch damals mussten sich die Errichter von Trimpfadern mit Unfällen und Schadensersatzforderungen beschäftigen.

Was war passiert? Im schönen Hochtaunus wurde 1970 durch die Forstverwaltung ein Trimpfad errichtet, der unter anderem auch mit Sprunggruben ausgestattet war. Ende April 1975 rutschte der Kläger beim Sprung in eine dieser Sprunggruben aus und brach sich dabei einen Lendenwirbel. Als Ursache für seinen Unfall führte er an, dass die Sprunggrube nicht ordnungsgemäß mit Sand aufgefüllt gewesen sei, sich zum Zeitpunkt seines Unfalls nur ein minimaler Restbestand von Sand in der Grube befunden habe und dieser in Folge von Witterungseinflüssen verhärtet gewesen sei.

Das AG Usingen hat die auf eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegen das Land gestützte Klage abgewiesen. Das Gericht stellte zunächst fest, dass die Brauchbarkeit eines Trimpfadens von den Witterungsverhältnissen abhängt. Vor diesem Hintergrund vertrat es die Auffassung, das Land müsse den Trimpfad nicht das ganze Jahr über in einem solchen Zustand erhalten, dass alle Einrichtungen jederzeit benutzt werden können. Insbesondere müsse die Brauchbarkeit der Einrichtungen nicht auf die jeweils gegebenen und sich verändernden Witterungsverhältnisse eingestellt werden. Zwar verlangte das Gericht auch, dass der Trimpfad regelmäßig überprüft werden müsse, stellte jedoch klar, dass gerade in Zeiten schlechter Wetterverhältnisse (insbesondere im Winter) und in Übergangszeiten (Frühjahr/Herbst), in denen eine witterungsbedingte Unbrauchbarkeit augenfällig ist, Überprüfungen in größeren Abständen ausreichend sind. Das Gericht vertrat weiterhin die Auffassung, dass Verkehrssicherungspflichten in dem Umfang eingeschränkt werden, wie der Benutzer in der Lage ist, die Gefahren selbst zu erkennen. Der Kläger hätte sich insbesondere vor seinem Sprung über den Zustand der Sprunggrube vergewissern müssen.

Die Erwägungen des AG Usingen sind auch für die Errichter von Mountainbike-, Freeride- und Downhillstrecken relevant. Auch hier wird man davon ausgehen können, dass der Zustand solcher Strecken und damit ihre Benutzbarkeit witterungsabhängig sind. Von den Errichtern kann deshalb nicht verlangt werden, die Strecken ganzjährig in einem Zustand zu erhalten, der jederzeit und insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen eine gefahrlose Nutzung möglich macht. Auch die Abstände von Überprüfungen der Strecke können im Laufe eines Jahres unterschiedlich lang sein. Während in den Sommermona-

ten eher kurze Abstände geboten sind, können die Abstände im Frühjahr und Herbst sowie im Winter ausgedehnt werden.

Schließlich macht das Urteil deutlich, dass auch die Nutzer von solchen Strecken eine Eigenverantwortung tragen und die Augen offen halten sollten. Wenn Gefahren erkennbar sind, so begibt man sich grundsätzlich auf eigene Verantwortung in diese Gefahren. Die Errichter von Mountainbike-, Freeride- und Downhillstrecken sind insoweit allerdings gefordert, durch eine entsprechende Gestaltung der Strecke sowie durch konkrete Warn- und Hinweisschilder die Erkennbarkeit von Gefahren zu ermöglichen.

Helmut Klawitter, ass. iur.  
Rechtsreferent  
Deutsche Initiative Mountainbike e.V.